## Gemeinde Dorf Mecklenburg

Betrifft: Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Klarstellung des im

Zusammenhang bebauten Ortsteils Moidentin und Aufhebung der

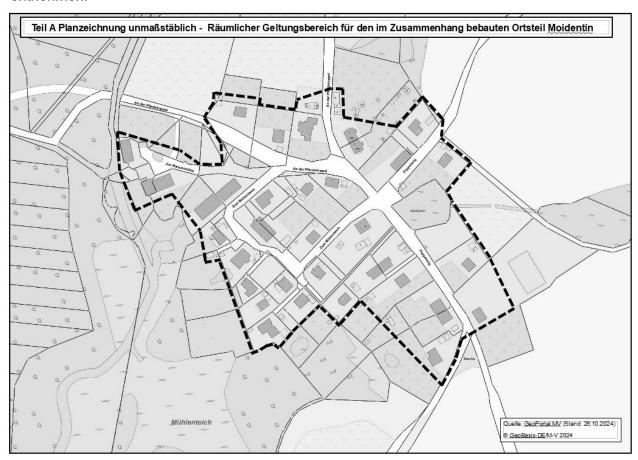
Außenbereichssatzung

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB

und § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2024 die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Moidentin nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Klarstellungssatzung werden für den Ortsteil Moidentin die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Klarstellungssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg für den Ortsteil Moidentin tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Moidentin von diesem Tag an im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend ist im Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen unter <a href="https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de">https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</a> die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch eingestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <a href="https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene">https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene</a> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 5. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen

Dorf Mecklenburg, den 24.01.205

Jörg Dargel

Bürgermeister